

NIEDERSCHRIFT
über die öffentliche Sitzung
des Technischen Ausschusses
vom Dienstag, 20. Oktober 2015

Sitzungsleiter: 1. Bürgermeister Brilmayer
 Schriftführer/in: Spindler, Stalla

Gremiumsmitglieder		an- wesend	ent- schuldigt	Bemerkung
2. Bgm. Ried	Mitglied	X		
SR Abinger	Mitglied	X		
SR Goldner	Mitglied	X		
SR Mühlfenzl	Mitglied	X		
SR Obergrusberger	Mitglied	X		
SR Platzer	Mitglied	X		
SR Schechner jun.	Mitglied	X		
SR Schedo	Mitglied	X		
SR Will	Mitglied	X		bis: 19.15 Uhr
3. Bgm. Riedl	Mitglied		X	
SR Lachner	Mitglied		X	
SR Otter	Mitglied		X	ab: 19:15 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt 1. Bürgermeister Brilmayer die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Technischen Ausschusses fest.

TOP 1.

**Bauantrag zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Stellplätzen auf dem Grundstück
 FINr. 271, Gmkg. Ebersberg, Augustinerstraße 14**

öffentlich

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben wurde bereits in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 14.07.2015 behandelt und in der ursprünglich beantragten Form mit 8 : 2 Stimmen abgelehnt.

Die Pläne wurden bzgl. der Anmerkungen des Technischen Ausschusses überarbeitet und neu vorgelegt. An der Südfassade wurde der Vorbau entfernt und die große Schleppgaube durch zwei kleinere Gauben – wie auch an der Nordfassade vorhanden – ersetzt. Das vorher noch zu sehende Kellergeschoss wird durch Aufschüttungen unterirdisch verborgen und der Garten ter-

rassenförmig abgestuft. Optisch wirkt das Gebäude von der Talseite nun nicht mehr wie ein viergeschossiges Gebäude. Die Aufschüttungen haben allerdings eine Höhe von bis zu 2 Metern.

Dem Wunsch nach einem Modell, um die Einfügung oder auch die Beeinträchtigungen durch die Aufschüttung besser beurteilen zu können, kam der Bauherr jetzt nach.

Die erforderlichen 9 Stellplätze für die 5 Wohneinheiten werden oberirdisch nachgewiesen.

Diskussionsverlauf:

Zur Diskussion wurde vorab den Ausschussmitgliedern ein Schreiben der Familie Gebhart (östlicher Nachbar) vom 13.10.2015 ausgehändigt. Aus der Mitte des Ausschusses kommt der Wunsch für eine Ortsbesichtigung. Anhand des Modelles ist es den Ausschussmitgliedern nicht möglich, eine abschließende Beurteilung des Vorhabens vorzunehmen.

Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass die Stadt zwei Monate Zeit ab Eingang des Bauantrages bei der Stadt hat. Der Antrag ist am 08.10.2015 eingegangen.

Beschluss

Einstimmig mit 10 : 0 beschließen die TA-Mitglieder, dass eine Ortsbesichtigung mit Absteckung der Höhe und Außenkanten des neuen Gebäudes mit dem Bauwerber vereinbart werden soll. Der Ortstermin wurde für den 29.10.2015 festgelegt. Der Beschluss soll danach in der nächsten TA-Sitzung am 17.11.2015 gefasst werden.

TOP 2.

Bauantrag zum Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage auf dem Grundstück FINr. 628/23, Gmkg. Ebersberg, südlich Moosstefflstraße

öffentlich

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 152 - „Moosstefffeld III“.

Bereits in der TA Sitzung vom 09.06.2015 wurde einer Voranfrage zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes einstimmig positiv zugestimmt.

Im Einzelnen sind diese:

- Verschiebung des Gebäude 1 um 0,5m nach Süden
- Straßen- und Stellplatzverlegung in die ursprüngliche Tauschfläche
- Geringfügige Überschreitung der Abstandsfläche über die Straßenmitte

Seitens der Nachbarschaft liegt eine Unterschriftenliste vor, die dem Landratsamt mit der Genehmigung weitergeleitet wird.

Zu den bereits beantragten Befreiungen werden noch folgende zusätzliche beantragt:

- Farbgebung Fenster. Anstatt helle Farbtöne, dunkle um die Gesamtwirkung der Öffnung zu erhalten.

-Lichtschächte im Osten zur Belüftung der Kellerräume

Diese Befreiungen berühren die Grundzüge der Planung nicht, seitens der Verwaltung kann eine Zustimmung erteilt werden.

Die Bebauung liegt bis auf die Befreiungen im Rahmen des Bebauungsplanes.

Die erforderlichen Stellplätze könnten auf dem Grundstück nachgewiesen werden.

Die Erschließung ist nicht gesichert, vor Baubeginn muss mit der Stadt ein Erschließungsvertrag abgeschlossen werden.

Haushaltsmäßige Auswirkungen:

--

Beschluss

Einstimmig mit 10 : 0 wurde von den Ausschusssmitgliedern der Bauantrag zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt

TOP 3.

**Turnhalle Floßmannstraße;
Meinungsbildung zur Dachgestaltung**

öffentlich

Sachverhalt:

In den vorhergehenden TA-Sitzungen, am 13.01.15 und am 14.07.15 wurden bereits folgende Beschlüsse gefasst:

- Ausschluss Hallenlösung mit einer Spielfläche von 20 x 40m
- Ausschluss folgender Dachformen: Scheddach, Pultdach, Steildach analog Bestand
- Ausschluss Spielflächengröße 9 x 17,5 (analog Bestand)
- Nutzung der Überbauung der Turnhalle für Schulische Zwecke.
- Größe Überbauung Turnhalle:
Zurücksetzung der Überbauung im Süden
- Ausführung der Dachfläche als Walmdach. Festlegung der Dachdeckung erfolgte noch nicht. Zu der Größe der Überbauung und der Art der Dachfläche ist anzumerken, dass sich durch rechtliche und technische Begebenheiten Änderungen ergeben können, die eine erneute Beratung erforderlich machen können.

Auf Grund der Kostenberechnung und entsprechenden Honorarermittlung ist nach Vergaberichtlinien ein VOF – Verfahren erforderlich. Die bisher getroffenen Entscheidungen des TA sollen dem zukünftigen Bearbeitern des Projektes als Rahmen für die weitere Planung dienen. Die Vergabe der VOF-Betreuung erfolgt im nichtöffentlichen Teil.

Haushaltsmäßige Auswirkungen:

--

Diskussionsverlauf:

Im Wesentlichen wurde die Dachform diskutiert. Seitens der Fraktionen bestehen unterschiedliche Haltungen hierzu. Sowohl Walmdach, das sich laut Aussage von Herrn StR Ried am besten in die Dachlandschaft der Umgebung einfügt, als auch Flachdach ist seitens der Ausschusssmitglieder vorstellbar. Seitens der Verwaltung wurde noch einmal darauf hingewiesen, dass eine Flachdachausbildung für evtl. Dachaufbauten für Lüftung, Fotovoltaik etc. zu bevorzugen wäre. Ebenso dient ein Flachdach als Regenrückhalt, der ansonsten im Untergrund (erhöhte Kosten für zusätzliche Grabarbeiten) erfolgen muss. Weitere Entscheidungen werden nach erfolgtem VOF-Verfahren in Zusammenarbeit mit den planenden Architekten erfolgen.

TOP 4.**5. FNP-Änderung SO Schwabener Straße;****Empfehlung an den Stadtrat zur Fassung des erneuten Billigungs- und Auslegungsbeschlusses**

öffentlich

Sachverhalt:Vorgeschichte:

Am 16.12.2014 wurde der Einleitungsbeschluss für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst und der Entwurf i.d.F.v. 16.12.2014 gebilligt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 27.05.2015 bis 29.06.2015 durchgeführt.

Die Behandlung der Stellungnahmen erfolgte am 14.07.2015 im Technischen Ausschuss, am 28.07.2015 im Stadtrat.

Die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB wurde noch nicht durchgeführt.

Anregung des Eigentümers, [REDACTED]

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans betrifft das Grundstück Fl.Nr. 1048/1. Zwischenzeitlich wurde vom Eigentümer das Grundstück Fl.Nr. 1048/2 erworben und in seine Projektplanung miteinbezogen. Vonseiten des Eigentümers und Vorhabenträgers, Hr. Grill, wurde nachträglich die Anregung vorgetragen, seine aktuellen Planungen in der im Verfahren befindlichen Flächennutzungsplanänderung zu berücksichtigen.

Die Anregung bezog sich darauf, die gesamte Fläche als Gewerbegebiet im Flächennutzungsplan darzustellen. Um eine zukünftige, derzeit noch nicht absehbare Entwicklung des Betriebs nicht zu beeinträchtigen und den Standort als Gewerbegebiet nicht zu gefährden, soll von einer Darstellung als „Sondergebiet Autohaus“ abgesehen werden und eine Darstellung als „Gewerbegebiet“ erfolgen. Die freizuhaltenden Flächen für die Sichtbeziehung sollten entsprechend im Flächennutzungsplan zwar als Gewerbegebiet dargestellt werden, aber mit entsprechenden Beschränkungen für die zukünftige Nutzung, um das freie Sichtfeld zu erhalten.

Stellungnahme:

Grundsätzlich ist es aus städtebaulicher Sicht möglich, für die gesamte Fläche ein GE statt eines SO darzustellen. Mit dieser Darstellung ist ein breiteres Nutzungsspektrum abgedeckt, das in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende einschränkende Festsetzungen in dem städtebaulich erforderlichen Maße modifiziert werden kann. Die freizuhaltende Sichtbeziehung kann ebenfalls durch entsprechende Festsetzungen planungsrechtlich gesichert werden.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt bereits die östlichen Flächen als GE dar, deshalb ist nur eine Änderung der westlichen Flächen, die als Grünflächendargestellt sind, erforderlich.

Es wird vorgeschlagen, diese Flächen als GE-Flächen mit Nutzungsbeschränkung darzustellen.

Vonseiten der Öffentlichkeit oder TÖB sind keine weiteren Stellungnahmen eingegangen.

Behandlungsvorschlag:

Der Entwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird geändert. Die Darstellung „SO“ entfällt. Die bisherige Grünfläche wird als „GE“ mit Nutzungsbeschränkung dargestellt. Der räumliche Geltungsbereich wird entsprechend angepasst. Die Begründung ist entsprechend zu ändern.

Diskussionsverlauf:

StR Goldner spricht sich gegen eine Erweiterung nach Süden aus. Er wünscht sich eine Entschleunigung der Entwicklung im Gewerbegebiet.

Der Technische Ausschuss möchte gerne mehr über die Hintergründe der Änderung von SO in GE erfahren. Bgm. Brilmayer erteilt dem Antragsteller, mit Zustimmung des Technischen Ausschusses, [REDACTED] Rederecht.

■■■■■ erläutert, dass zwei Marken auf diesen Grundstücken etabliert werden sollen (Neuwagen und Gebrauchtwagen). Im südlichen Bereich soll hierbei der Gebrauchtwagenhandel stattfinden. Der LKW-Geschäftszweig soll in Grafing verbleiben.

StRin Platzer ist gegen Lagerhallen in diesem Bereich. Auch aufgrund der Ausführungen von ■■■■■ spricht sie sich für die Beibehaltung von SO aus. Der Erweiterung kann Sie zustimmen. Die Verwaltung erklärt, dass die Nutzung „Lagerhallen“ im GE ausgeschlossen werden könnte.

StR Otter spricht sich für eine durchgehende Ortsrandeingrünung aus und regt an, die Erschließungsstraße auf dem Grundstück parallel zur Gebäudeflucht laufen zu lassen.

StR Schechner ist dafür, dem Antrag zur Änderung von SO in GE zuzustimmen.

StR Mühlfenzl ist für die Beibehaltung von SO.

Beschluss

1. *Mit 5 : 5 Stimmen wird die Anregung zur Änderung von SO in GE vom Technischen Ausschuss abgelehnt.*
2. *Mit 9 : 1 Stimmen wird der Anregung zur Erweiterung des Umgriffes auf das südliche Grundstück zugestimmt. Der Entwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird geändert. Die bisherige Darstellung als GE und Grünfläche wird als „SO“ mit Nutzungsbeschränkung entlang des Sichtdreieckes dargestellt. Der räumliche Geltungsbereich wird entsprechend angepasst. Die Begründung ist entsprechend zu ändern.*

TOP 5.

Bebauungsplan Nr. 198 SO Schwabener Straße;

a) Änderung des Einleitungsbeschlusses von Sondergebiet (SO) in Gewerbegebiet (GE)

b) Erweiterung des Planungsumgriffes um FINr. 1048/2, Gmkg. Ebersberg

öffentlich

Sachverhalt:

Der Technische Ausschuss hat in seiner Sitzung vom 14.12.2014 den Einleitungsbeschluss für das Bauleitplanverfahren Nr. 198 „SO Schwabener Straße“ gefasst. Auf Antrag der Eigentümer von FI. Nr. 1048/1 soll der Umgriff nun für das aktuelle Bauleitplanverfahren nach Süden, um FI-Nr. 1048/2, erweitert werden.

Hintergrund ist der Wunsch nach mehr Flexibilität in der späteren Nutzungsausweisung. Die Vorgaben im Maß der Nutzung sind für FI-Nr. 1048/1 nicht vorgesehen.

Die Höhenentwicklung des neuen Gebäudes auf FI-Nr. 1048/2 soll laut Antragsteller der bereits befürworteten Höhe der Bebauung von FI-Nr. 1048/1 entsprechen.

Das Sichtdreieck soll für das neue Grundstück ebenfalls als Parkplatzfläche genutzt werden können.

Aus stadtplanerischer Sicht wird eine Weiterentwicklung des Gewerbegebietes unter der Maßgabe der Freihaltung des Sichtkeils von Gebäudeteilen positiv beurteilt. Die Kostenübernahme für das Verfahren wird durch einen städtebaulichen Vertrag geregelt.

Haushaltsmäßige Auswirkungen:

-

Diskussionsverlauf:

Der TOP wurde zusammen mit TOP 4 abgehandelt.

Beschluss

1. *Mit 9 : 1 stimmt der Technische Ausschuss dafür, den Umgriff für den bereits gefassten Einleitungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 198 auf Grundstück 1048/2 auszuweiten.*
2. *Mit 10 : 0 fasst der Technische Ausschuss den Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 1048/2 auf Grundlage der bisher vorliegenden Planung.*

TOP 6.**Bebauungsplan Nr. 197 - Westlich zur Gass;****a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB****b) Satzungsbeschluss**

öffentlich

Sachverhalt:Vorgeschichte:

Am 12.05.2015 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 197 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 07.07.2015 bis 06.08.2015 durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB wurde vom 02.09.2015 bis 02.10.2015 durchgeführt.

1. Keine Rückmeldung haben abgegeben

- 1.1 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- 1.2 Bayerischer Bauernverband, München
- 1.3 Landratsamt Ebersberg, Staatliche Aufsicht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- 1.4 Staatliches Bauamt Rosenheim, Straßenbau
- 1.5 Staatliches Bauamt Rosenheim, Hochbau
- 1.6 Freiwillige Feuerwehr, Ebersberg
- 1.7 Stadtgärtnerei Ebersberg
- 1.8 Kämmerei Stadt Ebersberg
- 1.9 Stadt Ebersberg, Schulwegsicherheit
- 1.10 Stadt Ebersberg, Behindertenbeauftragte
- 1.11 Stadt Ebersberg, Abfallwirtschaft und Ausgleichsflächen
- 1.12 Stadt Ebersberg, Klimamanager
- 1.13 Vermessungsamt Ebersberg
- 1.14 Kreisbrandinspektion Ebersberg
- 1.15 MVV München
- 1.16 Deutsche Telekom AG, Landshut
- 1.17 Deutsche Funkturm GmbH, München
- 1.18 E.ON Netz GmbH, Bamberg
- 1.19 Bund Naturschutz Ebersberg
- 1.20 Landesbund für Vogelschutz, Zorneding
- 1.21 Stadt Grafing

2. Keine Einwände / Bedenken haben abgegeben:

- 2.1 Regionaler Planungsverband München, Schreiben vom 02.09.2015 (per E-Mail)
- 2.2 Regierung von Oberbayern, München, Schreiben vom 01.09.2015 (per E-Mail)
- 2.3 Landratsamt Ebersberg, Gesundheitsamt, Schreiben vom 02.09.2015
- 2.4 Handwerkskammer für München und Oberbayern, Schreiben vom 02.10.2015
- 2.5 Industrie- und Handelskammer, München, Schreiben vom 01.10.2015
- 2.6 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ebersberg, Schreiben vom 01.10.2015 (per E-Mail)

- 2.7 Amt für ländliche Entwicklung, München, Schreiben vom 31.08.2015
- 2.8 Stadt Ebersberg, Amt für Familie und Kultur, Schreiben vom 21.09.2015
- 2.9 Kreisheimatpfleger Krammer, Ebersberg, Schreiben vom 30.08.2015
- 2.10 Kreishandwerkerschaft Ebersberg, Schreiben vom 22.09.2015
- 2.11 Markt Kirchseeon, Schreiben vom 14.09.2015
- 2.12 Landratsamt Ebersberg, Bauverwaltung, Schreiben vom 01.10.2015
- 2.13 Landratsamt Ebersberg, Wirtschaftsförderung und Regionalmanagement, Schreiben vom 01.10.2015
- 2.14 Landratsamt Ebersberg, Kreisstraßen, Schreiben vom 01.10.2015
- 2.15 Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg, Schreiben vom 15.09.2015 (per E-Mail)

3. Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

- 3.1 Landratsamt Ebersberg, Untere Immissionsschutzbehörde, Schreiben vom 01.10.2015
- 3.2 Landratsamt Ebersberg, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 01.10.2015
- 3.3 Landratsamt Ebersberg, Altlasten, Schreiben vom 01.10.2015
- 3.4 Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Schreiben vom 30.09.2015
- 3.5 Bayernwerk AG, Ampfing, Schreiben vom 28.08.2015
- 3.6 Energie Südbayern, Traunreut, Schreiben vom 13.10.2015 (nicht fristgerecht)
- 3.7 Stadt Ebersberg, Tiefbauamt, Schreiben vom 18.09.2015

Behandlung der Stellungnahmen:

3.1 Landratsamt Ebersberg, Untere Immissionsschutzbehörde, Schreiben vom 01.10.2015

Nach der Feststellung, dass aufgrund der immissionsschutzfachlichen Stellungnahme vom 03.08.2015 die Festsetzungen A 7.7 und 7.8, C 10 sowie der Hinweis D 17 ergänzt worden seien, wird darauf hingewiesen, dass die immissionsschutzfachlichen Anregungen nur im Bereich der technischen und baulichen Vorkehrungen, die beim Bau der BRK-Einsatzzentrale zu beachten seien, aufgegriffen worden seien.

1.

Bezüglich der Festsetzungen A 7.7 und 7.8 wird angemerkt, dass diese zur Kenntnis genommen würden. Von immissionsschutzfachlicher Seite habe es hierzu keine Anforderungen gegeben. Da in die Satzung die Anforderungen der DIN 4109 aufgenommen worden seien, werde darauf hingewiesen, dass nach der einschlägigen Rechtsprechung die DIN 4109 bei der Stadt Ebersberg zur Einsicht bereit gehalten werden müsse. Darauf sei in der Bebauungsplanurkunde hinzuweisen.

Folgende Ergänzung der Festsetzung A.7 würden vorgeschlagen:

„Die DIN 4109 „Schallschutz im Städtebau“ kann bei der Stadt Ebersberg (hier sollte noch die zuständige Organisationseinheit eingefügt werden) eingesehen werden“.

2.

Bezüglich der Festsetzung C.10 wird angemerkt, dass die Festsetzung des Bauschalldämmmaßes von 45 dB für die Außenwände der BRK-Betriebsräumlichkeiten fehle. Im Schallschutzgutachten der Firma Hentschel werde von einer massiven Ausführung der Westfassade gesprochen. Dies sei von immissionsschutzfachlicher Seite mit Angabe des Bauschalldämmmaßes für eine 24-cm-Ziegelmauer von mindestens 45 dB konkretisiert worden. Dabei gehe es um den Schutz der Nachbarschaft von Innen im Betriebsgebäude erzeugtem Lärm. Bei lärmintensiven Tätigkeiten soll dieser Lärm nicht ungehindert auf die Nachbarschaft einwirken, sondern durch ein ausreichendes Schalldämmmaß der Außenwand gedämmt werden. Dies sei auch so der Niederschrift der Ausschusssitzung vom 18.08.2015 zu entnehmen, wo dieser Festsetzungsvorschlag noch enthalten sei.

Folgende Ergänzung der Festsetzung C.10 werde vorgeschlagen:

Die Außenbauteile der Außenwände des Betriebsgebäudes für Rettungsdienst (Garagenbereich und Waschhalle für Einsatzfahrzeuge) müssen massiv ausgeführt werden. Empfohlen wird das Schalldämmmaß von mindestens $R'w = 45$ dB zu ergänzen.

Bezüglich der neuen Hinweise D.17 wird angemerkt, dass diese nur unverbindlichen Charakter hätten. Damit die lt. vorgelegtem Schallschutzgutachten wesentlichen Vorkehrungen

zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wirklich umgesetzt würden, müsse eine Freistellung des Bauvorhabens ausgeschlossen werden.

Stellungnahme:

Zu 1:

Der Anregungen, eine zusätzlichen Festsetzung mit Hinweis auf die Einsehbarkeit der DIN –Norm DIN 4109 wird nicht gefolgt, da unter D) Hinweise, Ziffer 1, bereits der entsprechende Hinweis aufgeführt ist. Weitere Hinweise sind nicht erforderlich.

Zu 2:

Bezüglich de Empfehlung, auf der Grundlage des TA-Beschlusses ein Bauschalldämmmaßes von 45 dB für die Außenwände der BRK-Betriebsräumlichkeiten festzusetzen, ist anzumerken, dass der Festsetzungsvorschlag nochmals durch das Büro Hentschel überprüft worden ist. Aufgrund der Stellungnahme des Büros Hentschel vom 20.08.2015 *„Auf Grund der zu erwartenden Immissionsbelastung im Gebäude ist die Anforderung von $R_w = 45$ dB(A) aus unserer Sicht nicht notwendig, da im Gebäude keine relevanten Tätigkeiten stattfinden. Die Schallabstrahlung über die offenen Tore wurde gerechnet und beurteilt.“* ist dann von einer entsprechenden Festsetzung abgesehen worden. Aufgrund der vorliegenden Stellungnahme der UIB ist nochmals eine Abstimmung mit Frau Hentschel mit dem Ergebnis erfolgt, dass die Stellungnahme vom 20.08.2015 von Frau Hentschel bestätigt worden ist. Insofern kann von der Festsetzung des Bauschalldämmmaßes von 45 dB für die Außenwände abgesehen werden.

Die wesentlichen Angaben hinsichtlich des Immissionsschutzes sind im Bebauungsplan als Festsetzungen enthalten. Die sonstigen Angaben und Empfehlungen der schalltechnischen Untersuchung werden nach Angabe des Bauherrn / Planers berücksichtigt. Insofern besteht keine Veranlassung, eine Freistellung des Bauvorhabens auszuschließen. Zudem soll die Realisierung des Bauvorhabens möglichst umgehend erfolgen.

Gemäß Art. 58 Abs. 4 BayBO hat zudem die Stadt Ebersberg unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans die Möglichkeit, das Bauvorhaben von der die Genehmigungsfreistellung zu untersagen und ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren durchzuführen.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplans erfolgt nicht.

**3.2 Landratsamt Ebersberg, Untere Naturschutzbehörde,
Schreiben vom 01.10.2015**

Zu 1: Die Fachbehörde merkt in ihrer Stellungnahme zunächst an, dass sich das zulässige Maß der baulichen Nutzung leicht auf GRZ 0,72 erhöht hat. Dieser Wert mache den zu erwartenden hohen Versiegelungs- und Nutzungsgrad und die damit verbundene Eingriffsschwere im Plangebiet deutlich. Ohne weitere Erläuterungen sei hingegen der im Vorentwurf gewählte Kompensationsfaktor von 0,65 auf 0,5 abgeändert und durch die konzeptionelle Ausgestaltung des Bebauungsplans begründet worden. Im Vergleich zur früheren Planfassung können allerdings keine neuen, umweltfördernden Maßnahmen festgestellt werden. Zudem sei die Einwertung nach dem amtlichen Leitfaden, auf dem im Umweltbericht Bezug genommen wird, fehlerhaft, da dem ermittelten Ausgangswert des Naturhaushaltes und der zu erwartenden Eingriffsschwere des Planvorhabens in der Matrix eine unzutreffende Kompensationsspanne zugeordnet wurde. Um Richtigstellung und eine schlüssige Begründung werde gebeten.

Zu 2: Den Festsetzungen der Nr. 13 zur Pflanzenliste würden immer noch die Pflanzgrößen fehlen. Diese Ergänzung sei fachlich erforderlich und gehöre zum üblichen Standard einer Grünordnungsplanung.

Stellungnahme:

Zu 1:

Im Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung im Rahmen der Umweltprüfung abzuarbeiten und das Ergebnis im Umweltbericht entsprechend zu dokumentieren. Eine nachhaltige Bauleitplanung erfordert es, dass zunächst die vorhandene ökologische Situation festgestellt wird und in einem zweiten Schritt die Auswirkungen des Planvorhabens auf die Umweltmedien geprüft werden. Hierfür dient der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ als Handlungsanleitung. Analyse und Bewertung erfolgen grundsätzlich verbal-argumentativ anhand der im Leitfaden enthaltenen Listen.

Um den Ausgleichsbedarf für das Plangebiet ermitteln zu können, ist dieses zunächst nach seiner Bedeutung für Natur und Landschaft – durch eine gemeinsame Betrachtung der wesentlich betroffenen Umweltmedien – in Gebiete geringer (Kategorie I), Gebiete mittlerer (Kategorie II) und Gebiete hoher Bedeutung (Kategorie III) für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu untergliedern. Die Einstufung wird nach den jeweils vorherrschenden Bedeutungen vorgenommen und soll Flächen gleicher Bedeutung zusammenfassen. Der Umweltbericht gelangte bislang zur Auffassung, dass die von der Planung betroffenen Flächen zusammenfassend eine geringe bis mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild besitzen.

Die Intensität der konkreten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird im Wesentlichen durch die Ausgestaltung der geplanten Bebauung, insbesondere die Anordnung und die bauliche Dichte beeinflusst, weshalb der Leitfaden das Plangebiet entsprechend in Flächen mit einem hohem Versiegelungs- und Nutzungsgrad (Typ A) oder Flächen mit einem niedrigem bis mittlerem Versiegelungs- und Nutzungsgrad (Typ B) untergliedern. Da der Bebauungsplan eine GRZ bis 0,72 zulässt, liegt demgemäß für das Plangebiet ein hoher Versiegelungs- und Nutzungsgrad vor.

Die Überlagerung der Ausgangszustandsbewertung der Flächen mit der zu erwartenden Beeinträchtigungsschwere lässt schließlich die Festlegung einer Kompensationsfaktorspanne zu. Ein Kompensationsfaktor von 0,5 kann bei einem hohen Versiegelungs- und Nutzungsgrad im Plangebiet demzufolge nur für Flächen mit einer geringen Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, nicht aber für Flächen mit einer geringen bis mittleren Bedeutung erzielt werden. Um also eine fehlerfreie und schlüssige Herleitung des Kompensationsfaktors von 0,5 sicherstellen zu können, muss die Ausgangsbewertung des Naturzustandes im Umweltbericht entsprechend abgeändert werden. Da das Plangebiet derzeit als Ackerfläche intensiv landwirtschaftlich genutzt wird und entsprechend strukturarm ist, ist im Rahmen der verbal-argumentativen Herangehensweise des Leitfadens eine derartige Änderung durchaus möglich und sachgerecht:

Das Schutzgut Boden kann dementsprechend als Kategorie I oberer Wert (statt wie bisher Kategorie II unterer Wert) qualifiziert werden. Gleiches gilt für das Schutzgut Wasser, das eng mit dem Schutzgut Boden korreliert, da lediglich das Grundwasser, nicht aber Fließgewässer von der Planungsabsicht betroffen sind (Kategorie I oberer Wert statt wie bisher Kategorie II unterer Wert). Das Schutzgut Arten und Lebensräume bleibt aufgrund der vorherrschenden Nutzung und der damit verbundenen Strukturarmut weiterhin als Kategorie I oberer Wert bewertet. Auch das Schutzgut Klima und Luft kann wegen der Ortsrandlage und Funktion des Plangebietes als Kategorie I oberer Wert (statt Kategorie II unterer Wert) beurteilt werden. Die Bewertung für das Landschaftsbild (Bewertungskategorie I oberer Wert) bleibt weiterhin beibehalten. In der Zusammenschau der vorgenommenen Bewertungen ergibt sich dann insgesamt eine geringe Bedeutung des Plangebietes für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild (statt einer geringen bis mittleren Bedeutung) und in der Matrix zur Festlegung des Kompensationsfaktors eine Spanne von 0,3 bis 0,6. Durch die in der konzeptionellen Ausgestaltung des Bebauungsplans enthaltenen Vermeidungsmaßnahmen kann der so ermittelte Kompensationsfaktor von 0,6 auf 0,5 reduziert werden. Somit sind die Herleitung des Kompensationsfaktors von 0,5 und der auf diese Weise errechnete, verbleibende Ausgleichsbedarf in einem Umfang von 2.648 m² insgesamt stimmig und korrekt. Die Begründung mit Umweltbericht sollte entsprechend redaktionell geändert werden.

Zu 2:

Bezüglich der Pflanzqualitäten ist anzumerken, dass diese bereits in den Regelungen zur Grünordnung (z.B. C 5.2) sowie in der Festsetzung Ziffer C) 7.3 klar und eindeutig bestimmt sind. Die Pflanzenliste ist hingegen nur als nicht abschließender Vorschlag unter Ziffer 13 der Hinweise aufgeführt, so dass Ergänzungen nicht erforderlich sind.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung mit Umweltbericht wird nach Maßgabe der Stellungnahme zu 1) entsprechend redaktionell geändert.

**3.3 Landratsamt Ebersberg, Altlasten/Abfallwirtschaft,
Schreiben vom 01.10.2015**

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht bestünden keine Einwände, es sollten aber folgende Punkte berücksichtigt werden:

1.
Bei der Planung der Stellplätze für bewegliche, private Abfallbehälter sollte berücksichtigt werden, dass die Haushalte zu ihrer Restmülltonne auch eine Komposttonne erhalten, sofern keine Möglichkeit zur Eigenkompostierung besteht bzw. dass Gaststätten gewerbliche Speiseabfälle separat zu entsorgen haben und damit einen weiteren Behälter benötigen.
2.
Das Vorliegen von Altlasten sollte durch entsprechende Überprüfung ausgeschlossen werden.
3.
Im Hinblick auf die im Landkreis Ebersberg angestrebte Containerstandortdichte von 500 Einwohnern pro Stellplatz wird die Errichtung einer zusätzlichen Werstoffinsel empfohlen.
4.
Die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung zur Abfalltrennung sind zu beachten.
5.
Bei der Erfassung der Abfälle (Wertstoffe und Restmüll) aus Gewerbebetrieben muss darauf geachtet werden, dass die Container für Dritte nicht zugänglich sind, damit Verunreinigungen ausgeschlossen werden. Dies kann durch eine geeignete Einzäunung bzw. durch Abschließen der Container erfolgen.
6.
Abfälle, die bei Baumaßnahmen anfallen, müssen nach § 14 Abs.2 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ebersberg nach folgenden Fraktionen getrennt entsorgt bzw. verwertet werden:

Inertes Material:

Ablagerung in einer dafür zugelassenen Kiesgrube oder Wiederverwertung

Baustellenmischabfälle:

(inertes Material vermischt mit sonstigen Altstoffen, wie z.B. Holz, Metall, Baufolien, Kartonen etc.): Sortierung auf einer Bauschutt-sortieranlage im Landkreis Ebersberg.

Baustellenrestmüll:

(Reststoffe, die kein inertes Material und keine Wertstoffe enthalten):
Anlieferung am Entsorgungszentrum "An der Schafweide".

Stellungnahme:

Die Ausführungen bezüglich der abfallwirtschaftlichen Belange werden zur Kenntnis genommen. In den Hinweisen D.1 ist bereits auf die kommunalen Verordnungen und Satzungen verwiesen. Weitere Ergänzungen des Bebauungsplans sind nicht erforderlich. Zur Erläuterung sollten die aufgeführten Punkte in der Begründung als redaktionelle Änderung unter Pkt. 7.2 Altlasten / Abfallwirtschaft aufgeführt werden.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplans erfolgt nicht. Kapitel 7.2 der Begründung wird um die in der Stellungnahme des Landkreises vorgeschlagenen Punkte 1-6 redaktionell ergänzt.

3.4 Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Schreiben vom 30.09.2015 (per E-Mail)

Nach einer allgemeinen Beschreibung der Inhalte des Bebauungsplans wird vorgetragen, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht dem Bebauungsplan zugestimmt wird. Zudem werde um Berücksichtigung folgender Punkte gebeten, sofern diese nicht enthalten seien:

- Angaben über Grundwasserverhältnisse liegen nicht vor. Es wird empfohlen, vor Baubeginn die Grundwasserverhältnisse zu erkunden.
- Im Moränengebiet ist grundsätzlich mit Hang- und Schichtwasser zu rechnen. Keller und Lichtschächte sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen.
- Der Aufschluss von Grundwasser ist wasserrechtlich zu behandeln. Für Erdaufschlüsse nach § 49 WHG, welche in das Grundwasser einbinden, gilt, dass sie mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten beim Landratsamt anzuzeigen sind. Wird Grundwasser unbeabsichtigt erschlossen, ist das Landratsamt unverzüglich zu benachrichtigen.
- Befristete Grundwasserabsenkungen wie Bauwasserhaltung, Bohrungen oder Grundwasserabsenkungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind rechtzeitig beim Landratsamt Ebersberg mit geeigneten Unterlagen anzuzeigen bzw. zu beantragen.
- Unverschmutztes Niederschlagswasser ist, soweit die Untergrundverhältnisse es erlauben, zu versickern. Dabei sollte als primäre Lösung eine ortsnahe flächenhafte Versickerung angestrebt über eine geeignete Oberbodenschicht angestrebt werden. Diese ist bei Einhaltung der Randbedingungen der NWFriV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) genehmigungsfrei. Je Versickerungsanlage dürfen dabei höchstens 1.000 m² befestigte Fläche angeschlossen werden. Ist eine Flächenversickerung nicht möglich, so ist einer linienförmigen unterirdischen Versickerung über (Mulden-) Rigolen der Vorzug vor einer punktuellen Versickerung über Sickerschächte zu geben.
- Bei der Versickerung in das Grundwasser sind die „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser „ (TRENGW) einzuhalten. Soll von der TRENGW abgewichen werden, ist ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen.
- Ist die NWFriV nicht anwendbar, ist für die Niederschlagswassereinleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich und beim Landratsamt zu beantragen.
- Das DWA-Arbeitsblatt A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ ist zu beachten.
- Nähere Hinweise zum erlaubnisfreien Versickern von Niederschlagswasser und ein kostenloses Programm des Bayerischen Landesamtes für Umwelt gibt es unter:
„http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/niederschlagswasser_versickerung/index.htm“
- Erkenntnisse zur Eignung des anstehenden Untergrundes für eine Versickerung liegen nicht vor. Die Sickerfähigkeit des Untergrundes ist im Zweifelsfall durch Sickertests zu überprüfen.
- Die Behandlungsbedürftigkeit des anfallenden Niederschlagswassers ist insbesondere für die Verkehrs- und Manipulationsflächen nachzuweisen. Hierzu wird die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser „ empfohlen.
- Verkehrsflächen oder Lagerflächen, auf denen wassergefährdende Stoffe angeliefert, gelagert oder abgefüllt werden oder auf denen mit diesen Stoffen in nicht unerheblichen Mengen umgegangen wird, sind an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.
- Im Allgemeinen soll darauf geachtet werden, die Flächenversiegelung so gering wie möglich zu halten. Dazu gehört die Ausbildung von Hof- und Stellflächen mit Hilfe von durchsickerungsfähigen Baustoffen. Auf die Veröffentlichung des Landesamtes für Umwelt „Praxisratgeber für den Grundstückseigentümer, Regenwasserversickerung – Gestaltung von Wegen und Plätzen“ wird verwiesen. „http://www.bestellen.bayern.de/shoplink/lfw_was_00157.htm“

Stellungnahme:

Zwischenzeitlich liegt das „Baugrundgutachten BRK/RTW“ Bernd Gebauer Ingenieur GmbH, Traunstein, 29.April 2015, vor. Lt. Gutachten wurde lediglich bei einem Schurf innerhalb sandiger Bereiche der glazialen Stausedimente ein schwacher Schichtwasserzutritt festgestellt. Es sei jedoch insbesondere während feuchter Witterungsperioden mit Schicht- oder Stauwasserbildungen in unterschiedlichen Tiefenlagen zu rechnen. In dem Gutachten sind umfangreiche Empfehlungen hinsichtlich Entwässerung, Versickerung, Gründung des Bauwerks und Bauausführung allgemein enthalten.

Da eine Unterkellerung der Gebäude nicht geplant ist, ist davon auszugehen, dass kein Eingriff in den Grundwasserregime erfolgt.

Unter Hinweise D.4 des Bebauungsplans sind bereits die meisten der vom Wasserwirtschaftsamt vorgetragenen Punkte enthalten. Die Hinweise werden hinsichtlich der Vollstän-

digkeit noch überprüft und ggf. als redaktionelle Ergänzung eingefügt. Ebenso wird, soweit erforderlich, das Kapitel 7.3 der Begründung überprüft und redaktionell ergänzt.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis D.4 des Bebauungsplans sowie das Kapitel 7.3 der Begründung werden hinsichtlich der Empfehlungen des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim überprüft und soweit erforderlich, redaktionell ergänzt.

3.5 Bayernwerk AG, Ampfing, Schreiben vom 28.08.2015 (per E-Mail)

Es wird auf die Stellungnahme vom 08.07.2015 verwiesen, die unverändert bestehen bleibt.

In der Stellungnahme vom 08.07.2015 werden gegen das Planungsvorhaben keine grundsätzlichen Einwendungen geäußert, wenn der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt würden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebiets Niederspannungskabel erforderlich seien. Die Kabelverlegung erfolge in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand.

Stellungnahme:

Die Hinweise bezüglich Versorgung und Kabelverlegung werden zur Kenntnis genommen. Diese betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplans erfolgt nicht.

3.6 Energie Südbayern, Traunreut, Schreiben vom 13.10.2015

Es wird auf die Stellungnahme vom 20.03.2015 verwiesen, die zu beachten sei.

In der Stellungnahme wird auf die Lage der Erdgashochdruckleitung sowie den Schutzstreifen von 4,0 m verwiesen.

Stellungnahme:

Es wird festgestellt, dass das Schreiben nicht fristgerecht eingegangen ist.

Die Stellungnahme auf die im Schreiben verwiesen wird, wurde im Rahmen des Verfahrens zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans abgegeben.

Nach telefonischer Rückfrage bei der Energie Südbayern, Hr. Wutz, ist der 4,0 m Schutzstreifen so zu interpretieren, dass beidseits der Leitungsachse jeweils ein Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten sei. Unter Hinweis D 12 des Bebauungsplans ist darauf hingewiesen, dass ein Mindestabstand von 2,50 m für Baumpflanzungen einzuhalten ist. Insofern ist die Anregung bereits in ausreichendem Maße berücksichtigt. Änderung des Bebauungsplans sind nicht veranlasst.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplans erfolgt nicht.

3.7 Tiefbauamt Stadt Ebersberg, Schreiben vom 18.09.2015

Es wird festgestellt, dass sich grundsätzlich keine Änderungen bezüglich der Anmerkungen zum Bebauungsplan und zum Flächennutzungsplan ergäben. Zwischenzeitlich seien die Details für die Straßen- und Außenanlagenplanung (Gehwege/Parkplätze) abgestimmt. Die Planungen würden dann zur Genehmigung bei der Stadt eingereicht.

In der Anlage liegen dann noch die Stellungnahmen, die im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sowie im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens abgegeben worden sind, bei.

Stellungnahme:

Die in Abstimmung mit der Stadt Ebersberg geänderten Planungen sind vom Architekturbüro PLG, Traunstein, am 09.10.2015 vorgelegt worden. Diese betreffen im Wesentlichen die Anordnung der Stellplätze auf dem Grundstück, entlang der Straße „Zur Gass“ sowie die damit verbundene Anpassung und Optimierung des Gehwegverlaufs. Diese Anpassungen können als redaktionelle Änderung im Bebauungsplan berücksichtigt werden.

Ansonsten wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 24.02.2015, in der Hinweise zu den vertraglichen Regelungen bezüglich Ausbau und Herstellung von Erschließungs- sowie von Ver- und Entsorgungsanlagen vorgetragen worden sind, ist in bereits im Rahmen der Abwägung vom 14.04.2015 (TA) bzw. 21.04.2015 (SR) umfassend abgehandelt. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind dadurch nicht veranlasst.

Behandlungsvorschlag:

Die geänderte Anordnung der Stellplätze sowie die der geänderte Verlauf des Gehwegs wird in der Planzeichnung redaktionell an die Planung des Architekturbüros PLG angepasst.

Vonseiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Diskussionsverlauf:

StRin Platzer kann dem Beschlussvorschlag Nr. 2 der Verwaltung nicht zustimmen. Sie möchte den Vertrag vor Zustimmung zur Satzung sehen. Eine pauschale Zusage lehnt Sie ab. Sie schlägt vor, den Satzungsbeschluss zu verschieben, bis der Vertrag dem Gremium vorliegt.

Beschluss

1. *Mit 10 : 0 stimmt der Technische Ausschuss den Behandlungsvorschlägen zu.*
2. *Mit 10 : 0 Stimmen beschließt der Technische Ausschuss, dass vor einem möglichen Satzungsbeschluss der Vertragentwurf (Erschließungs- oder Ablösevertrag) dem Technischen Ausschuss vorgelegt werden muss. Ein Satzungsbeschluss wird nicht gefasst.*

TOP 7.

Verschiedenes;

Sachstand Planungen Hörmannsdorf und Friedenseiche VIII

öffentlich

Sachverhalt:

Die Verwaltung teilt mit, dass entsprechend des Wunsches des Technischen Ausschusses für den Bereich Hörmannsdorf die TU München zur Erstellung von Entwurf gewonnen werden konnte.

Im Zuge dessen werden auch Planungsentwürfe für den Bereich Friedenseiche VIII angefertigt.

**TOP 8.
Wünsche und Anfragen**

öffentlich

Diskussionsverlauf:**1. Turnhalle Baldestraße und Hallenbad**

StR Schedo fragt nach, wann der Betrieb der Turnhalle Baldestraße wieder möglich ist und wann das Hallenbad wieder zugänglich ist. Seitens der Verwaltung wurde mitgeteilt, dass die Turnhalle zum 09.11.2015 nach den Herbstferien wieder in Betrieb geht, das Hallenbad bereits für Schulschwimmen und für den Schwimmverein geöffnet ist, für die Öffentlichkeit ist der 08.11.2015 als Eröffnungstermin vorgesehen ist.

2. Fußgängerampel

StR Schedo bittet zu prüfen, ob für die bestehende Fußgängerampel an der Dr.-Wintrich-Straße Einmündung Gärtnerestraße noch Bedarf besteht oder diese nach Westen bis Höhe Einmündung Guffetweg verschoben werden bzw. durch einen Fußgängerüberweg ersetzt werden kann.

3. Faltblatt Schulwegsicherheit

StR Schedo schlägt vor, ein Faltblatt zur Schulwegsicherheit zu verteilen, wie es z.B. in der Stadt Grafing praktiziert wird. Bgm. Brilmayer erklärt, dass ein solches Faltblatt bereits an alle Schulanfänger verteilt wird. Die Stadtverwaltung wird den Mitgliedern des Technischen Ausschusses den Plan zur Info zusenden.

4. Kurt-Rhode-Platz

StR Goldner bittet, darum zu prüfen, ob die Fußgängerzone nicht bis zur Schmedererstraße geführt werden kann. Momentan endet sie 30 m davor.

5. Radweg Dr.-Wintrich-Str.

StR Goldner bittet darum, die Radwegenutzungspflicht, aufgrund der hohen Gefahren die von dieser Pflicht ausgehen, in der Dr. Wintrich-Straße aufzuheben.

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:00 Uhr
Ende der öffentlichen Sitzung: 20:00 Uhr

Stadt Ebersberg, den 02.11.2015

Brilmayer
Sitzungsleiter

Spindler (TOP 1,4-8)

Stalla
Schriftführer/in (TOP 2,3)